

8) am Montag, den 23. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendasselbst
für die Stadt Baugen, und zwar die Militärpflichtigen des Geburtsjahrganges 1865;

9) am Dienstag, den 24. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendasselbst
für die Ortschaften Arnsdorf mit Neurnsdorf, Kuritz, Garuth, Basandorf, Baschütz mit Biechütz, Belgern, Berge, Binnewitz, Birtau, Blöbe, Bohlitz mit
Neubitz, Bolzig mit Alt- und Neubolzig, Jannowitz und Döberitz, Bornitz mit Neubornitz, Drehmen, Driefing, Driefnitz, Droske, Drohna, Buchwalde,
Burl, Camina mit Grünbusch, Caminow, Canitz-Christina, Cannowitz bei Gröbzig, Caslau, Coblitz, Cölln, Commerau bei Guttau, Commerau bei Königs-
wartha, Cortwitz, Cosul, Cossern, Dahlowitz, Dahren, Daranitz, Dendwitz, Diehmen mit Neudiehmen, Doberchau, Doberchütz bei Baugen, Doberchütz bei
Königswartha, Dobranitz, Döbichitz, Döbichütz, Groß- und Klein- mit Bejn, Döhlen, Drauschlowitz mit Bröslang und Rathowitz;

10) am Mittwoch, den 25. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendasselbst
für die Ortschaften Drehsa, Dreitzscham, Dreitschen, Droben, Dubraute, Ebdorf, Eutrich, Gauzig mit Kleingauzig, Gleina, Gnashwitz, Gbelen, Gden
mit Buscheritz, Solenz, Gröbzig, Großdubrau, Großpostwitz, Großseitschen, Großwella, Grubitz mit Soculshora und Jehnitz a. S., Grubitz, Günthers-
dorf, Guhra mit Neuguhra, Guttau mit Neudorf und Fleißig, Hamitz, Halbendorf a. d. Spr. mit Geißlitz, Holscha mit Holschdubrau, Jendwitz mit Klein-
jendwitz, Jeschütz, Jehnitz mit Neujehnitz, Jöhndorf, Kauppa mit Jeschaba, Kleinbaugen, Kleindubrau, Kleinförstchen mit Siebzig und Prestle, Kleintunitz, Klein-
laubernitz mit Neudorf, Kleinseldau, Kleinschütz, Kleinwella Colonie, Kleinwella Dorf, Kitz;

11) am Donnerstag, den 26. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendasselbst
für die Ortschaften Königswartha, Kreckwitz, Kronförstchen, Kubitz, Kumschütz, Kuske mit Neulause, Leichnam Libon, Pippitz, Pitten, Pömischau, Poga,
Pomste bei Mittel mit Crosta, Pomste bei Reschwitz mit Hiffahora, Lubachau, Luga mit Posthorn und Neuluga, Suppa mit Suppedubrau und Boda,
Buttowitz, Ralschütz, Ralsitz mit Neumalsitz, Rehlshauer, Rerta, Reschwitz, Mittel mit Teicha, Rühlwitz mit Groß- und Kleinbröseln, Rönchswalde mit
Reinholditz, Ruchelwitz, Rabelwitz, Raundorf, Rechern, Redaschütz mit Kleinpraga, Reschwitz, Neudorf bei Königswartha, Neudorf bei Reschwitz, Neudorf
a. d. Spr. mit Ruhethal, Niedergurig mit Lubas, Niederlaina, Niederubna, Nejedorf, Neimischütz, Oberförstchen, Obergurig, Oberlaina, Oberubna mit
Obschau, Dehna, Oppitz, Pöbbitz mit Pischarnitz, Pielitz mit Groshunitz, Pieschwitz, Pleschwitz, Pommritz, Preititz, Preuschwitz, Prischwitz, Puschwitz mit
Neupuschwitz, Puschwitz mit Neupuschwitz, Quatitz, Quos, Rabitz, Rachtlau, Radel;

12) am Freitag, den 27. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendasselbst
für die Ortschaften Radibor mit Grünbusch und schwarzem Adler, Rascha, Rattwitz, Riechen, Särchen, Salga, Salzenforst, Saritsch, Schedwitz, Schlungwitz,
Schmochitz, Schwarzauslit, Ebier, Seidau aller Theile mit Schmale, Semmichau, Singwitz, Söllschütz, Soritz, Sornitz, Steindorf, Stiebitz, Storch, Strehla,
Strohshütz, Techritz, Teichwitz, Temritz, Truppen, Uebigau mit Krinitz, Wabitz, Wartha, Wawitz, Weicha, Weibitz mit Pannewitz, Weißig, Weißnauslit,
Wessel, Wetro, Wuischke bei Hochkirch, Wuischke bei Weissenberg, Wurtschen, Zescha, Zischlowitz, Zocau, Zischlichau;
stattfindet.

Sodann erfolgt

13) am Sonnabend, den 28. März 1885, von früh 9 Uhr an, im Schießhause zu Baugen

die Loosung

für die zum ersten Male zur Bestimmung kommenden Militärpflichtigen.
In Gemäßheit § 60,4 und 61,1 der Ersatz-Ordnung werden die Ortsbehörden hiermit veranlaßt, die Vorladung der in den Rekrutierungs-Stammrollen
als angemeldet verzeichneten Militärpflichtigen zu den betreffenden Musterungsterminen unwechelt sofort zu bewirken.

Dementsprechend haben die gedachten Behörden die Vorladungs-Poggen, nach deren entsprechender Vollziehung und Eintragung der Namen der zur
Musterung gelangenden Militärpflichtigen, den letzteren vorzulegen und von einem Jeden bei seinen Namen eigenhändig unterschreiben zu lassen.

Diese Vorladungs-Poggen sind alsdann von den Ortsbehörden bei Vorführung der Militärpflichtigen im Musterungstermine zugleich als Vorstellungs-
und Verlesungs-Listen zu benutzen und der Ersatz-Commission auf Erfordern vorzulegen.

Im Uebrigen haben auch ohne besondere Vorladung alle im Jahre 1865 oder früher geborenen Militärpflichtigen des hiesigen Aushebungs-Bezirktes,
welche noch keine endgültige Entscheidung der Ersatz-Behörden erhalten haben, oder von der Bestimmung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
mithin auch alle bei dem vorjährigen Ober-Ersatz-Geschäfte zu einem Truppentheile zwar designierten, aber noch nicht zur Einstellung gelangten Militär-
pflichtigen mit derjenigen Gemeinde, in welcher sie nach § 23,2 bez. 3 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig sind, bei Vermeidung der in § 24,7 der Ersatz-
Ordnung angedrohten Strafen und Nachteile, zu den vordeterminierten Terminen zur Musterung physisch sich einzufinden.

Gestellungspflichtige, welche die Anmeldung zur Stammrolle bis jetzt unterlassen haben, haben sich, zu Vermeidung gleicher Strafen und Nach-
theile, sofort bei der zuständigen Ortsbehörde dazu zu melden und zur Musterung mitzugestellt. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von derartigen
nachträglichen Anmeldungen dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein obrigkeitlich beglaubigtes ärztliches
Attest einzureichen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen zu stellen und dieselben noch vor dem Musterungstermine
dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden namhaft zu machen.

Reclamationen, insofern solche nach § 30 der Ersatz-Ordnung überhaupt zulässig sind, sind in der von dem Königl. Kriegsministerium durch
Verordnung vom 25. September 1871 vorgeschriebenen Form noch vor der Musterung bei dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden einzureichen. Später
angebrachte Reclamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach der Musterung entstanden ist.

Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen erfolgt im Musterungstermine und wird am dritten Tage darauf
Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei deren Verlust spätestens bis Nachmittags 5 Uhr
des zehnten Tages nach der Publication bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Im Uebrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Militärpflichtige im Musterungstermine freiwillig zum Dienst Eintritt
melden können. Auch Ersatz-Reservisten können als Freiwillige eintreten, und hierzu im Musterungstermine sich melden.

Wer zu dem freiwilligen dreijährigen activen Dienst sich meldet, hat die Vortheile, von den Truppentheilen, für welche er tauglich ist, denjenigen,
bei welchen er dienen will, sich wählen zu können.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, haben den Vortheil,
daß sie, anstatt fünf Jahre, nur drei Jahre in der Landwehr dienen. Außerdem erlangen sie noch die besondere Vergünstigung, in Friedenszeiten in der
Regel nicht zu den Reserve-Übungen einberufen zu werden.

Zu einer derartigen freiwilligen Verpflichtung bedarf es einer obrigkeitlichen Bescheinigung über untadelhafte Führung und das Nichtvorhanden-
sein hindernder Civil-Verhältnisse, sowie bei Unmündigen außerdem noch der Einwilligung des Vaters bez. Vormundes.

Mit dem Musterungs-Geschäfte findet gleichzeitig gemäß §§ 17 und 18 der Control-Ordnung die Classification der Reserve- und Landwehr-
mannschaften, sowie der Ersatz-Reserve I. Classe für den Fall der Einberufung zu den Fahnen statt.

Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark, die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften
ihrer Gemeinden zu den betreffenden Musterungsterminen der Ersatz-Commission rechtzeitig vorzuziehen und namentlich auch darauf zu achten, daß dieselben während
dieser Zeiten nüchtern und gehörig beisammen bleiben, damit das Musterungsgeschäft keinerlei Störung erleidet, und deshalb sowie behufs etwa erforderlicher
werdender Anstandsvertheilungen selbst an Musterungsterminen so lange mit anwesend zu bleiben, bis der letzte Militärpflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.

Baugen, den 17. Februar 1885.

Der Civil-Vorsitzende

der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Baugen.
von Bogberg, Amtshauptmann.

Krtz.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll

den 2. März 1885,

11 Uhr Vormittags,

die zum Nachlasse der Handelsfrau Marie Theresia verw. Kreckschmar in Schönbrunn gehörige Häuslernahrung Fol. 45 des Grund- und Hypothekensuchs-
für Schönbrunn L. S. ertheilungshalber im Nachlaßgrundstück Nr. 56 des Brd.-Cat. für Schönbrunn versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den
in der Schuster'schen Restauration zu Schönbrunn aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Bischofsberga, am 18. Februar 1885.

Königliches Amtsgericht
Manitus.

Die mit einem pensionberechtigten Jahreseinkommen von 1200 Mark dotierte Stelle des Buchhalters und Controlleurs bei hiesiger
städtischer Sparcasse wird mit dem 31. März d. J. vacant und wird zur Bewerbung um dieselbe hiermit aufgefordert, wobei bemerkt wird, daß bei Bewerbung
derselben nur auf Bewerber Rücksicht genommen werden kann, welche eine Caution von 1500 Mark zu stellen vermögen, möglichst schon im Sparcassenhause
gearbeitet haben und mit den Arbeiten im Verwaltungsfache vertraut sind.
Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 5. März d. J. unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse portofrei bei uns einzureichen.
Bischofsberga, am 19. Februar 1885.

Der Stadtrath baselst.
Sitz.